



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Sillens-Isens**

Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2805-005.0-06.0

Oldenburg, den 09.10.2025

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Sillens-Isens, Landkreis Wesermarsch, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 07. und 08.10.2025 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben am 07. und 08.10.2025 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Es wurden im Anhörungstermin keine Einwendungen vorgebracht.
Somit ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

S. Kaiser
(Kaiser)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 17.10.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.